

W-1058 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC OSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

10.407-3/71

443 /A.B.
zu 419 /J.
Präs. am 2. April 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

Betreff: Schriftliche Anfrage der Herren
Abgeordneten zum Nationalrat
Machunze, Titze, Dr. Hauser und Gen.,
betreffend Rundschreiben an die
Senatsvorsitzenden des Schiedsge-
richts der SV für Wien

zu Z.419/J-NR/1971

Die mir am 18. Februar d.J. zugegangene
schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum
Nationalrat Machunze, Titze, Dr. Hauser und Genossen,
betreffend Rundschreiben an die Senatsvorsitzenden
des Schiedsgerichts der Sozialversicherung für Wien,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Ständige Vorsitzende des Schiedsgerichts
der Sozialversicherung für Wien, Präsident des Landes-
gerichts für Zivilrechtssachen Wien Dr. Gustav Rubitschka,
nahm den in der Arbeiterzeitung vom 18. Dezember 1970 in
der Rubrik "Aus erster Hand" erschienenen Artikel des General-
direktors der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter,
Kurt Kolouch, mit der Überschrift "Sozialgericht fehlt"
zum Anlaß, am 21. Dezember 1970 zu Jv 379-1/70 an die
Vorsitzenden der Senate des Schiedsgerichts ein Rund-
schreiben herauszugeben.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Ausfertigung des eben erwähnten Rundschreibens ist angeschlossen.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

In dem Rundschreiben wird eine Reihe von verfahrensrechtlichen Maßnahmen erörtert, die nach Meinung des Verfassers zu einer schnelleren Durchführung der Verfahren beitragen könnten. Für das Bundesministerium für Justiz bestand kein Grund zu zweifeln, daß die beim Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien als Stellvertreter des Vorsitzenden tätigen Richter, an die das Rundschreiben gerichtet war, die darin enthaltenen Erörterungen als eine Äußerung aufgefaßt haben, die sie als in der Rechtsprechung unabhängige Richter niemals zu binden vermochte. Für das Bundesministerium für Justiz bestand deshalb kein Anlaß, die in dem Rundschreiben vertretenen Rechtsansichten auf ihre Stichhältigkeit des näheren überprüfen zu lassen und das Ergebnis einer solchen Prüfung in der Rechtsprechung unabhängigen Richtern bekanntzugeben.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Alle bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung tätigen Richter üben ihr Amt nebenberuflich aus, da sie dem Kreis der bei einem Gericht am Sitz des Schiedsgerichts ernannten Richter angehören müssen (§ 376 Abs.2 ASVG). Die Richter sind zur Einhaltung einer bestimmten Dienstzeit nicht verpflichtet. Gemäß § 60 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, haben sie ihre Anwesenheit im Amt derart einzurichten, daß sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen können.

Das Bundesministerium für Justiz hat bisher nicht wahrgenommen, daß den Ständigen Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Sozialversicherung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt waren, bzw. nicht eingehalten werden.

2. April 1971
Der Bundesminister:



Der Ständige Vorsitzende
des Schiedsgerichts der Sozialversicherung für Wien
Wien I, Riemergasse 4

Jv 379 - 1/70

An alle

Herren Vorsitzenden aller Senate

Auf der ersten Seite der "Arbeiter-Zeitung" vom
18. 12. 1970 ist folgender Artikel erschienen:

"Aus erster Hand:

Sozialgericht fehlt

von Kurt Kolouch

Generaldirektor der Pensionsversicherungsanstalt
der Arbeiter

Das Sozialrecht hat sich zu einem umfangreichen Rechtskreis mit einer ganz speziellen Materie entwickelt. Es gibt aber auch kaum einen Bereich, in dem Entscheidungen rascher und mit größter Sicherheit erfolgen müssen als in dem des Sozialrechts, hängt doch davon die Existenz des Betroffenen und seiner Familie ab. Bedauerlicherweise ist eine eindeutige Entscheidung nicht in allen Fällen möglich. Das gilt vor allem für die Frage der Invalidität.

Die Schiedsgerichte sollen als zweite Instanz die Gewähr dafür bieten, daß dem Sozialversicherten auch tatsächlich alle Leistungen zuteil werden, die das Gesetz vorsieht. Werden die Schiedsgerichte in ihrer heutigen Form dieser Aufgabe voll gerecht? Erfolgen ihre Entscheidungen rasch genug? Leider kann man das nicht bejahen. Die Vorsitzenden der Senate, Berufsrichter, sind in erster Linie mit anderen Problemen befaßt und üben ihre Tätigkeit bei den Schiedsgerichten nur nebenberuflich aus. Eine solche Lösung genügt aber beim heutigen Umfang und bei der Kompliziertheit des Sozialrechts nicht mehr.

Es ist dringend notwendig, daß Sozialgerichte in Form von ordentlichen Gerichten eingeführt werden. Speziell ausgebildete Richter müssen sich ihrer Aufgabe voll widmen können. Das Verfahren vor den Sozialgerichten muß so gestaltet werden, daß die Gerichte aller Instanzen den Auftrag und die Möglichkeit haben, in jedem Stadium Fehler, die von den meist unkundigen Klägern begangen werden, zu korrigieren. Formfehler

dürfen dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen.

Schließlich müßte auch die Vertretungsbefugnis der Interessenvertretungen, die mit der Materie eingehend vertraut sind, erweitert werden.

Die neue Sozialgerichtsbarkeit müßte, frei von Formalismus, ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bieten."

Meiner Ansicht nach sollte aber schon die Pensionsversicherungsanstalt den Arbeiter (im folgenden PVA genannt) selbst die Gewähr dafür bieten, daß schon sie dem Sozialversicherten alle Leistungen zuteil werden läßt, die das Gesetz vorsieht. Hiefür müßte aber gerade der Artikelverfasser als Generaldirektor so Sorge tragen können, daß berechtigte Fälle gar nicht zum Schiedsgericht kommen dürften. Es ist auch keineswegs einzuschénen, warum der PVA "bedauerlicherweise eine eindeutige Entscheidung nicht in allen Fällen möglich ist", wohl aber den Schiedsgerichten möglich sein soll. Wenn der Herr Generaldirektor der PVA damit zum Ausdruck bringen will, daß die von ihm geleitete Anstalt über weniger gute Ärzte bzw. Juristen verfüge (obwohl diese dort hauptberuflich tätig sind) als die Schiedsgerichte, oder daß der Rentenausschuß seiner Anstalt nicht ordentlich funktioniere, so wäre ein solcher Zustand sicherlich bedauerlich. Nicht recht verständlich wäre es aber dann, warum der Artikelverfasser als hiefür zuständig nicht in seinem Bereich für die nötige Abhilfe sorgt, statt die an diesen Mängeln völlig schuldlosen Senate der Schiedsgerichte verantwortlich zu machen.

Um aber den Wünschen des Artikelverfassers nach einer noch rascheren Erledigung von Klagen gegen die offenbar seiner Meinung nach oft unbegründeten Abweisungen von Rententrägen durch seine Anstalt Rechnung zu tragen, verfüge ich hiermit folgendes:

1.) Den wiederholten Versuchen der PVA, die Verfahren dadurch zu verzögern, daß sie die Einwendungen nicht rechtzeitig erstattet, insbesondere ihren Rentenakt nicht vorlegt, ist noch energischer als bisher entgegenzutreten. Die Verhandlung ist daher ausnahmslos, ohne Rücksicht auf Ansuchen der

- 3 -

der PVA um Verlängerung der Frist, zu dem auf den Ablauf der vierzehntägigen Einwendungsfrist des § 388 Abs. 1 BGB folgenden Tage auszuschreiben.

2.) Offensichtlich berechtigte Ansprüche können oft nur deshalb nicht erfüllt werden, weil der Vertreter der beklagten PVA in der Verhandlung erklärt, sein Vorgesetzter hätte ihm den Abschluß eines Vergleiches untersagt.

Es ist daher zu Beginn jeder Verhandlung bei offensichtlich berechtigten Ansprüchen der Vertreter der PVA aufzufordern, zu erklären, ob er einen Vergleich abschließt, wenn aber nicht, aus welchen Gründen er dies verweigert. Diese Aufforderung und ihr Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Einseits könnte dadurch eine raschere Erledigung berechtigter Ansprüche erfolgen, andererseits sichert dies den Senat vor späteren Vorwürfen durch die Leitung der PVA, daß nur das Schiedsgericht sie gehindert habe, den nach ihrer Ansicht berechtigten Anspruch rasch zu erfüllen.

Ist aber ein Vergleichabschluß deshalb nicht möglich, weil der Kläger z.B. wegen eines Spitalsaufenthaltes, nicht zur Verhandlung kommen konnte, so haben sich bisher die Vertreter der beklagten PVA ausnahmslos gewigert, den berechtigten Anspruch anzuerkennen und damit eine sofortige Urteilsfallung mit vereinfachter Begründung zu ermöglichen.

Auch eine solche Leistung ist in Zukunft im Protokoll festzuhalten.

3.) Verschleppungsversuchen der beklagten PVA durch Stellung von Beweisträgen, die zu einer Verzögerung der Verhandlung führen müssen, ist noch entschieden ertragbar zu erwarten als bisher. Auch dadurch kann der Wunsch des Herrn Generaldirektors dieser Anstalt nach rascherer Erledigung der Verfahren Rechnung getragen werden.

Wien, am 21. Dezember 1970

Dr. R u b i t s c h k a

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

R. R. R. R.